



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

[vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch](mailto:vernehmlassung.regulierung@seco.admin.ch)

Luzern, 23. August 2021

Protokoll-Nr.: 952

**Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten: Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie die Kantonsregierungen und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Vorlage und die damit einhergehenden Bestrebungen des Bundesrates zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten inhaltlich grundsätzlich für wichtig und richtig halten. Gute Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sind ein entscheidender Faktor für die Standortattraktivität und ein wichtiges wirtschaftspolitisches Anliegen des Regierungsrates. Dazu gehört ein optimiertes regulatorisches Umfeld, das sich dadurch auszeichnet, dass die administrative Belastung der Unternehmen auf das Nötigste reduziert ist, und Gesetzesnormen derart ausgestaltet sind, dass deren Nutzen und Kosten in einem idealen Verhältnis stehen. Ein effizientes regulatorisches Umfeld entzieht den Unternehmen weniger Ressourcen, die diese stattdessen produktivitätssteigernd einsetzen können. Der Regierungsrat unterstützt daher Massnahmen, welche die administrative Entlastung von Unternehmen – insbesondere der kleinen und mittleren – zur Folge haben. Dies auch um die Unternehmen bei der Bewältigung der negativen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Wir begrüssen daher das mit dem Gesetz verfolgte Anliegen in seiner Stossrichtung, den Rechtsetzungsprozess bei der Einführung neuer Regeln für die Unternehmen zu verbessern. Der Gesetzesentwurf weist indes einen relativ grossen Umfang und viele Detailregelungen auf und schießt damit im Ergebnis über das Ziel hinaus. Wir regen daher an, Normierungsumfang und -dichte zu verringern. Als Beispiel kann Artikel 5 angeführt werden, in dem sogar die Anzahl Themen der Bereichsstudien festgelegt wird, zu denen der Bundesrat verpflichtet ist. Bei den Regulierungsgrundsätzen (z.B. «Erlasse sind klar, verständlich und adressatengerecht zu formulieren», Art. 1 Abs. 1e) und den Vollzugsgrundsätzen (z.B. «Formulare sind einheitlich und einfach auszugestalten») bestehen weitere Kürzungsmöglichkeiten, nämlich

insoweit die Grundsätze allgemeiner Natur sind. Dies auch mit der Überlegung, dass verschiedene Punkte bisher nicht in einem formellen Gesetz geregelt sind oder Einrichtungen wie die Internet-Plattform easyGov.swiss auch ohne ein solches funktionieren.

Wie auch der Erläuterungsbericht einräumt, wird das Gesetz entgegen dem Titel des Erlasses keine direkte Entlastung der Unternehmen bewirken. Die Gesetzesbestimmungen richten sich an die Behörden einschliesslich des Parlaments und verbessern die Information über Regulierungskosten in strukturierten Verfahren. Vor diesem Hintergrund regen wir im Sinn einer schlanken Gesetzgebung an, anstelle eines eigenen Gesetzes die Integration der Bestimmungen in andere Erlasse vertieft zu prüfen (z.B. Parlamentsgesetz).

Zu Artikel 5 regen wir an, dass sich die Themenfindung der Bereichsstudien prinzipiell stark an einem optimalen Aufwand-Nutzen-Verhältnis orientiert. So sollen sich die Bereichsstudien in der Folge primär denjenigen Bereichen widmen, die am stärksten von Regulierungskosten belastet sind und entsprechend über das grösste Entlastungspotential verfügen. Vor diesem Hintergrund sehen wir auch die verbindlich festgehaltene Mindestanzahl von drei bis fünf Bereichsstudien kritisch und regen stattdessen ein bedarfsorientiertes Vorgehen an, damit dadurch kein unverhältnismässig hoher zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird.

Zu Artikel 8 über die Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten bringen wir einen Vorbehalt an: Wie schon in der regierungsrätlichen Stellungnahme vom 12. März 2021 (Nr. 334) zum Vernehmlassungsentwurf zum Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG) ausgeführt, lehnen wir verpflichtende Vorgaben für die Kantone hinsichtlich elektronischer Plattformen ab.

Sollte die Absicht bestehen, die Ausführungen in Ziffer 5.2 des erläuternden Berichts in die Gesetzesbotschaft des Bundesrates zu übernehmen, machen wir darauf aufmerksam, dass die Aussage, wonach das Unternehmensentlastungsgesetz Vorbildcharakter aufweise und die Nachahmung in den Kantonen auf kantonaler Ebene entlastende Wirkung auch für die kantonalen Behörden entfalten könne, wenig plausibel ist. Jedenfalls müssen die Kantone für eigene Massnahmen zur administrative Entlastung nicht auf den Bund warten und haben schon eigenständige Lösungen gewählt, zum Beispiel im Kanton Luzern die Aufgabenüberprüfungspflicht nach § 15 der Kantonsverfassung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter  
Regierungsrat